

Gültig ab 1. August 2022

Tarifreglement für Kindertagesstätten mit städtisch subventionierten Betreuungsplätzen

vom 9. März 2022

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Wil (sRS 325.11) vom 13. Januar 2022 als Tarifreglement:

Gegenstand	<p><u>Art. 1</u> ¹Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen und den Tarif für die Nutzung städtisch subventionierter Betreuungsplätze in Kindertagesstätten fest.</p> <p>²Die Rechtsbeziehungen zwischen den Kindertagesstätten und den Inhabern der elterlichen Sorge unterstehen dem Privatrecht (Betreuungsvertrag).</p>
Vollzug	<p><u>Art. 2</u> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Departement Gesellschaft und Sicherheit.</p>
Voraussetzungen der Nutzung	<p><u>Art. 3</u> Ein subventionierter Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte kann von Inhabern der elterlichen Sorge genutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">a) mindestens ein Inhaber der elterlichen Sorge sowie das betreffende Kind haben ihren Wohnsitz in der Stadt Wil;b) das Kind fällt in eine der Alterskategorien gemäss Art. 9;c) für das Kind steht ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte gemäss Art. 1 zur Verfügung.d) Das Erwerbsspensum beträgt bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent. Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer

Erwerbstätigkeit nachgehen. Den Kitas ist es freigestellt, aus Qualitätsgründen weitergehende Mindestbelegungsvorschriften vorzusehen.

- e) In der Regel darf die subventionierte Betreuungszeit die Berufstätigkeit oder die Aus- und Weiterbildungszeit der Eltern nicht übersteigen. Das zuständige Departement definiert die Ausnahmen für eine Subventionierung von Betreuungsplätzen^u aufgrund einer sozialen Indikation.

Elterntarif

Art. 4

Der Elterntarif ist das vertragliche Entgelt, welches die Inhaber der elterlichen Sorge für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bezahlen. Der Tarif wird gemäss den Bestimmungen dieses Reglements festgelegt.

Massgebendes Einkommen und Vermögen

Art. 5

¹ Grundlagen für die Ermittlung des Elterntarifs bilden das massgebende Einkommen gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995¹.

² Es gilt ein Vermögensgrenzwert gemäss Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

Ermittlung des massgebenden Einkommens bzw. steuerbaren Vermögens

Art. 6

¹ Das massgebende Einkommen und Vermögen wird aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

² Handelt es sich um Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen (Quellensteuer), oder liegt aus anderen Gründen keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der aktuellen Nachweise festgelegt. Das massgebende Einkommen beträgt in diesen Fällen drei Viertel des Bruttoeinkommens abzüglich der von der Steuergesetzgebung² vorgesehenen Kinderabzüge. Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen und entsprechende Unterlagen sind beim zuständigen Departement einzureichen.

³ Als massgebendes Einkommen bzw. steuerbares Vermögen gilt:

- a) bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das gemeinsame steuerbare Vermögen;

¹ sGS 331.111

² sGS 811.1

- b) bei verheirateten, getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen bzw. steuerbare Vermögen;
- c) bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder die Summe beider massgebender Einkommen und die Summe beider steuerbaren Vermögen; unverheiratete Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt;
- d) bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- e) bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist, die massgebenden Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner;
- f) bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen und steuerbare Vermögen, welches auch für verheiratete Paare gilt; gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Festlegung des Elterntarifs

Art. 7

¹ Bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 40'000.-- oder weniger haben die Inhaber der elterlichen Sorge den Minimaltarif gemäss Art. 8 zu entrichten.

² Bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 156'000.-- oder mehr haben die Inhaber der elterlichen Sorge den Maximaltarif gemäss Art. 8 zu entrichten.

³ Wird der Vermögensgrenzwert gemäss Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung erreicht, ist der Maximaltarif gemäss Art. 8 zu entrichten.

⁴ Zwischen dem minimalen und maximalen massgebenden Einkommen gemäss Abs. 1 und 2 steigt der Elterntarif linear an.

⁵ Zur Berechnung des Elterntarifs gemäss Abs. 3 wird folgende Formel angewendet: $\text{Minimaltarif} + (\text{Maximaltarif} - \text{Minimaltarif}) / (\text{Obere Einkommensgrenze} - \text{Untere Einkommensgrenze}) \times (\text{Massgebendes Einkommen} - \text{Untere Einkommensgrenze})$.

⁶ Werden die gemäss Art. 6 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht erbracht bzw. reichen die Inhaber der elterlichen Sorge die nötigen Unterlagen nicht ein, so gilt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Maximaltarif.

Höhe des Elterntarifs

Art. 8

¹ Der Minimaltarif beträgt Fr. 15.--.

² Der Maximaltarif beträgt Fr. 115.--.

³ Für das zweite und folgende Kinder wird ein Geschwisterrabatt von 15 Prozent gewährt. Der Rabatt wird von der Stadt finanziert.

⁴ Für Säuglinge gilt ein Aufschlag von 50 Prozent auf den kostendeckenden Tarif. Bis zu einem Einkommen von Fr. 155'999.-- wird der Aufschlag vollständig von der Stadt übernommen. Bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 156'000.-- bis Fr. 199'999.-- beteiligen sich die Inhaber der elterlichen Sorge zur Hälfte am Aufschlag (Babytarif z.L. Inhaber der elterlichen Sorge = Maximaltarif x 1.25). Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 200'000.-- kommen die Inhaber der elterlichen Sorge für den Aufschlag auf (Babytarif z.L. Inhaber der elterlichen Sorge = Maximaltarif x 1.5).

⁵ Für einen ganzen Betreuungstag werden 100 Prozent, für einen halben Betreuungstag mit Mittagessen 75 Prozent und für einen halben Betreuungstag ohne Mittagessen 60 Prozent des Elterntarifs erhoben.

Alterskategorien

Art. 9

Es gelten folgende Alterskategorien:

- a) Säuglinge sind Kinder von 3 bis 18 Monaten;
- b) Kleinkinder sind Kinder von 19 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c) Kindergartenkinder sind Kinder, welche den Kindergarten besuchen.

Antrag

Art. 10

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge reichen bei Anmeldung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder der Kindertagesstätte das für die Tariffestlegung vorgesehene Formular bei der Kindertagesstätte ein. Die Kindertagesstätte leitet das ausgefüllte Formular an das zuständige Departement weiter.

² Mit der Einreichung des Formulars geben die Inhaber der elterlichen Sorge dem zuständigen Departement die schriftliche Ermächtigung, für die Abklärungen des Anspruchs auf städtische Beiträge bei den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen einzuholen.

³ Gleichzeitig ermächtigen die Inhaber der elterlichen Sorge das zuständige Departement zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer.

⁴ Erteilen die Inhaber der elterlichen Sorge dem mit dem Vollzug beauftragten Departement keine Ermächtigung nach Abs. 2 und 3, so gilt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Maximaltarif.

Ordentliche Neufestlegung

Art. 11

¹ Das zuständige Departement ermittelt den Elterntarif.

² Der massgebende Elterntarif gilt in der Regel für ein Schuljahr bzw. ab dem Datum der Subventionsbestätigung bis Ende des laufenden Schuljahres.

³ Das zuständige Departement teilt den Inhabern der elterlichen Sorge via Kindertagesstätte den Elterntarif mit.

⁴ Gegen die Mitteilungen des Tarifs gemäss Abs. 3 kann innerhalb von 30 Tage ein beschwerdefähiger Entscheid beim zuständigen Departement verlangt werden.

⁵ Nach der Tariffestlegung erfolgt im Hinblick auf das nächste Schuljahr einmal jährlich im Februar eine Überprüfung der Einstufung, wobei jede Tarifänderung den Inhabern der elterlichen Sorge via Kindertagesstätte mitgeteilt wird. Die Mitteilung erfolgt entsprechend rechtzeitig, dass die Inhaber der elterlichen Sorge den Betreuungsvertrag ggf. rechtzeitig kündigen könnten.

⁶ Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Kindertagesstätte zuständig.

Ausserordentliche Neufestlegung

Art. 12

¹ Zwischen der jährlichen Überprüfung der Elterntarife kann eine Änderung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Inhaber der elterlichen Sorge dauerhaft erheblich verändert.

² Liegt eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung vor, wird auf dieser Grundlage der Elterntarif neu festgelegt.

³ Liegt keine neue rechtskräftige Steuerveranlagung vor, muss die Abweichung wenigstens ein Viertel des Bruttoeinkommens betragen, welches für den aktuellen Elterntarif die Grundlage bildet.

⁴ Falls die Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund dessen einen neuen Elterntarif wünschen, reichen diese den Antrag bei der Kindertagesstätte ein. Die Kindertagesstätte leitet den Antrag an das zuständige Departement weiter. Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen nach Art. 11 Abs. 3 und 4.

⁵ In Fällen gemäss Abs. 3 wird das massgebende Einkommen pauschal wie folgt angepasst: Aktuell für die Tarifbestimmung verwendetes massgebendes Einkommen nach Art. 6 zuzüglich 75 Prozent der Veränderung des Bruttoeinkommens.

⁶ Dieses gemäss Abs. 3 errechnete massgebende Einkommen, wie auch das steuerbare Vermögen, bilden die Grundlagen für die Zwischenberechnung des Elterntarifs.

⁷ Änderungen des Elterntarifs treten in der Regel auf den Monat nach Einreichung des Antrags in Kraft, sofern im Entscheid nichts Anderes festgelegt wird.

⁸ Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Inhaber der elterlichen Sorge nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen ein neuer Elterntarif festgelegt, welcher die Antragstellerin bzw. den Antragsteller stärker begünstigen als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet.

Vollzugsbeginn

Art. 13

Das Reglement gilt ab 1. August 2022 und ersetzt das Reglement vom 12. April 2021.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin